

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 1 vom Autobahnkreuz Kamen (o.) bis zur Anschlussstelle Hamm-Bockum/Werne (m.) – Abschnitt 12 – von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg (Planfeststellungsbehörde) vom 10.07.2025 - 25.04-1.11-04/19 ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 S. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Autobahn GmbH des Bundes.

II

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-5718> und im UVP-Portal ab dem 29.07.2025 einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit dem amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.
3. Jeweils eine Ausfertigung des Planstellenbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 29.07.2025 bis zum 12.08.2025** jeweils einschließlich bei folgenden Städten bzw. Gemeinden zur Einsicht während den Dienststunden aus:

Gemeinde Ascheberg Rathaus, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg Zimmer O.01 <i>Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02593/609-6017 zu vereinbaren.</i>	<u>Mo.- Fr.</u>	08.00 – 12.30 Uhr
	<u>Di.</u>	13.30 – 17.00 Uhr
	<u>Do.</u>	13.30 – 16.00 Uhr
Stadt Bergkamen Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 522 <i>Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnr. 02307/965-328 (Herr Helleckes) zu vereinbaren.</i>	<u>Mo., Di., Do.,</u>	08.00 – 16.00 Uhr
	<u>Mi.</u>	08.00 – 14.30 Uhr
	<u>Fr.</u>	08.00 – 12:00 Uhr
Stadt Hamm Technisches Rathaus Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm	<u>Mo.- Fr</u>	08.30 – 12.30 Uhr
	<u>Mo.- Do.</u>	13.30 – 15.30 Uhr

Bautechnisches Bürgeramt, Erdgeschoss	
Stadt Kamen Rathaus, Rathausplatz 1, 59154 Kamen Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt Vor Zimmer 301 <i>Aus organisatorischen Gründen wird gebeten, einen Termin unter der Telefonnummer 02307/148-2636 oder 02307/148-2630 zu vereinbaren</i>	<u>Mo.-Di.</u> 07.30 – 16.30 Uhr <u>Mi.</u> 07.30 – 13.00 Uhr <u>Do</u> 07.30 – 17.00 Uhr <u>Fr.</u> 07.30 – 13.00 Uhr
Gemeinde Nottuln Stiftplatz 7/8, 48301 Nottuln FB 3 Planen, Bauen und Umwelt Zimmer 715 <i>Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu vereinbaren.</i>	<u>Mo.-Fr.</u> 08.30 – 12:30 Uhr <u>Mo., Di., Mi.,</u> 14.00 – 16.00 Uhr <u>Do.</u> 14.00 – 18.00 Uhr
Stadt Werne Kommunalbetrieb Werne Bz. Stadtentwässerung, Straßen, Verkehr Schulstraße 7, 59368 <i>Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02389/71-674 oder unter sesv@werne.de zu vereinbaren.</i>	<u>Mo.- Do</u> 08.30 – 12.30 Uhr <u>Do.</u> 14.15 – 17.00 Uhr <u>Fr.</u> 08.30 – 12.00 Uhr

4. Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW (ehemaliger Vorhabenträger) bzw. die Autobahn GmbH des Bundes (neue Vorhabenträgerin) eine Gegenäußerung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Den Personen, die in diesem Verfahren Einwendungen erhoben haben, wurde diese bereits zugeschickt.
5. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74. Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).
6. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder elektronisch (planfeststellungstrasse25@bra.nrw.de) angefordert werden.

III. Gegenstand des Vorhabens

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss beinhaltet in erster Linie:

- den 6-streifigen Ausbau der A 1 zwischen dem AK Kamen und der AS Hamm-Bockum/Werne
- die Errichtung von Lärmschutzanlagen,
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen,
- sowie Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans
- einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter.

Der Trägerin der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

IV. Verfügungender Teil

Der Plan für den 6-streifigen Ausbau der A 1 umfasst den Abschnitt 12 von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416 und wird einschließlich mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Städte Bergkamen, Hamm, Kamen und Werne im Regierungsbezirk Arnsberg und der Gemeinden Ascheberg und Nottuln im Regierungsbezirk Münster mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Hamm als Vorhabenträgerin aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 73 ff. VwVfG NRW und §§ 5 ff. UVPg.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die v. g. Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim **Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig**.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 17e Abs. 3 FStrG). Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückwiesen werden. Der Kläger muss sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Prozessbevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat gem. § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

gez. Kürzel